

SGB IX § 102 Abs. 4; SchwbAV §§ 17 Abs. 1 a, 18 Abs. 2**Kostenübernahme für eine Arbeitsassistenz bei einem blinden Rechtsanwalt**

1. Der Kostenübernahmeanspruch gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX ist auf den Umfang der Assistententätigkeit beschränkt, der aufgrund der Behinderung des schwerbehinderten Menschen notwendig ist. Soweit die Assistententätigkeit unabhängig von der Behinderung für die jeweilige Berufsausübung erforderlich ist, besteht ein Kostenübernahmeanspruch nicht.

2. Bei behinderungsbedingtem Bedarf im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 SchwbAV sind die Einkommensverhältnisse des schwerbehinderten Menschen nicht entscheidungserheblich.

VG Stade, Urteil vom 25. 6. 2003 – 4 A 1687/01 (rechtskräftig)

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des beklagten Amtes vom 27. 6. 2001 in der Fassung seines Widerspruchsbescheides vom 26. 11. 2001 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil er seit dem 1. Oktober 2000 einen Anspruch auf Übernahme der ihm entstehenden Kosten einer aufgrund seiner Behinderung notwendigen Arbeitsassistenz gegen den Beklagten aus den dem Integrationsamt aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln hat.

Rechtsgrundlage für den von dem Kläger geltend gemachten Anspruch ist § 102 Abs. 4 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1 a SchwbAV. § 17 Abs. 1 a SchwbAV trat gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 20. 9. 2000 (BGBl. I S. 1394) am 1. 10. 2000 in Kraft, wobei § 21 Abs. 4 SchwbAV bestimmt, dass die §§ 17 bis 20, 22 bis 25 sowie 27 SchwbAV zu Gunsten von schwerbehinderten Menschen, die – wie der Kläger – eine selbstständige Tätigkeit ausüben, entsprechend anzuwenden sind.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln An-

spruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.

Da nach dem eindeutigen Wortlaut der §§ 102 Abs. 4 SGB IX, 17 Abs. 1 a SchwbAV bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme begründet wird, spielen Ermessenserwägungen, insbesondere die Frage, ob und in welchem Umfang bereits in der Vergangenheit Leistungen an den Schwerbehinderten erbracht worden sind, keine Rolle (mehr), was zwischen den Beteiligten – wie die Ausführungen des Beklagten in seinem Widerspruchsbescheid vom 26. November 2001 belegen – aber auch unstrittig ist.

Arbeitsassistenz im Sinne der §§ 102 Abs. 4 SGB IX, 17 Abs. 1 a SchwbAV ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Ausübung ihres Berufes in Form einer von ihnen selbst beauftragten persönlichen Arbeitskraft zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, zu denen unter anderem auch Vorlesekräfte für Blinde gehören, wobei es – wie bereits ausgeführt – aufgrund des § 21 Abs. 4 SchwbAV keinen Unterschied macht, ob es sich bei dem schwerbehinderten Menschen um einen Arbeitnehmer oder einen Selbstständigen handelt. Der gesetzliche Kostenübernahmeanspruch besteht aber nur, soweit die Arbeitsplatzassistenz »notwendig« ist. Da es im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben um den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile geht, ist die Vorschrift so zu verstehen, dass der Kostenübernahmeanspruch sich auf den Umfang der Assistententätigkeit beschränkt, der aufgrund der Behinderung des schwerbehinderten Menschen notwendig ist. Soweit die Assistententätigkeit unabhängig von der Behinderung für die jeweilige Berufsausübung erforderlich ist, etwa als Rechtsanwalts- und Notarschilfin, besteht ein Kostenübernahmeanspruch nicht, weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Gesetzgeber eine Besserstellung der schwerbehinderten Menschen gegenüber Nichtbehinderten beabsichtigt hat.

Gemessen an diesen Vorgaben hat der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Arbeitsplatzassistenz aus den dem Integrationsamt aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln, weil er als blinder, freiberuflich tätiger Rechtsanwalt und Notar – insbesondere zum Lesen von Akten und Schriftstücken, zum Literaturstudium und zur Unterstützung bei außergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen – auf die Hilfe einer sehenden Arbeitsassistenz angewiesen ist und in diesem Rahmen auch die Notwendigkeit einer »Vorlesekraft« nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Schließlich steht aber – entgegen der Auffassung des Beklagten – auch § 18 Abs. 2 SchwbAV dem Anspruch des Klägers nicht entgegen, der hier anwendbar ist, weil es sich bei der Leistung aufgrund des § 21 Abs. 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 a SchwbAV um eine Leistung an Schwerbehinderte und nicht um eine Leistung an Arbeitgeber im Sinne der §§ 26 ff. SchwbAV handelt.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 SchwbAV liegen im Falle des Klägers vor, weil ohne die begehrte Leistung unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung (hochgradige Blindheit) die Teilhabe des Klägers am Arbeits- und Berufsleben – trotz der be-

reits in der Vergangenheit geförderten technischen Hilfsmittel – gar nicht möglich wäre und damit gerade durch die Arbeitsassistenten seine Teilhabe im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 SchwbAV gesichert wird. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 SchwbAV setzt die Leistung an einen Schwerbehinderten weiter voraus, dass es ihm wegen des behinderungsbedingten Bedarfs nicht zuzumuten ist, die erforderlichen Mittel aufzubringen. In den übrigen Fällen sind seine Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 SchwbAV). Mit dieser Regelung, die im Jahre 1988 in die SchwbAV eingeführt wurde, wollte der Verordnungsgeber klarstellen, dass eine Kostenbeteiligung des Schwerbehinderten unzumutbar ist, wenn die Leistung wegen der Behinderung erforderlich ist (vgl. Urt. d. VG Halle v. 29. 11. 2001 – 4 A 496/99 HAL – br 2003, 195 m. w. N.). Da es hier bei der Assistentkraft, die der Kläger wegen seiner Blindheit für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt und Notar benötigt, um einen behinderungsbedingten Bedarf im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 SchwbAV geht, sind seine Einkommensverhältnisse und damit die Frage, ob es ihm zuzumuten ist, die Mittel hierfür selbst aufzubringen, nicht entscheidungserheblich.